

1. Vertragsschluss, Lieferbeginn und Vertragslaufzeit

Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden an die genannte Lieferanschrift mit Gas durch die Gasversorgung Offenbach GmbH (GVO), Andréstraße 71, 63067 Offenbach am Main (außerhalb der Grundversorgung). Grundvoraussetzung zum Abschluss eines Gaslieferungsvertrages ist, dass keine Altschulden des Kunden bei der GVO bestehen.

1.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der GVO in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Zustimmung des Netzbetreibers etc.) erfolgt sind. Lieferbeginn ist dabei der nächstmögliche Termin, frühestens jedoch der vom Kunden ggf. genannte Wunschtermin. Tarifwechsel erfolgen zum 1. eines Monats.

1.2 Der Vertrag beginnt mit dem tatsächlichen Lieferbeginn zu laufen. Die GVO wird dem Kunden den Zeitpunkt des tatsächlichen Lieferbeginns unverzüglich in Textform mitteilen. Die Vertragslaufzeit des Vertrages sowie dessen Verlängerung richten sich nach den Bestimmungen des Auftragsformulars oder der Online-Bestellung. Verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, kann er mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt werden. Verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

1.3 Im Falle eines Umzugs ist der Kunde berechtigt, den Gasliefervertrag außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden, die Kündigungsfrist beträgt in jedem Fall sechs Wochen. Die GVO ist berechtigt, dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung eine Fortsetzung des Gaslieferungsvertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anzubieten. Das Angebot muss in Textform erfolgen. Macht die GVO von ihrem Angebotsrecht Gebrauch, dann wird der bestehende Gasliefervertrag am neuen Wohnsitz fortgesetzt, es sei denn, die Belieferung durch die GVO ist an der neuen Entnahmestelle nicht möglich (z.B. kein Anschluss für die vertraglich vereinbarte Energieart vorhanden; bereits entprechender Liefervertrag im Falle eines Zusammenzugs an der neuen Verbrauchsstelle vorhanden). Wenn der Kunde umzieht, ist er verpflichtet, der GVO seine neue Adresse oder seine neue Marktllokations-Identifikationsnummer spätestens mit der Kündigung gemäß Satz 2 in Textform mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der GVO die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die GVO gegenüber dem örtlich zuständigen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der GVO zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle mit Kennniserlangung über den Umzug bleibt unberührt. Wenn der Kunde umzieht und eine Weiterbelieferung an der neuen Verbrauchsstelle durch die GVO wünscht, hat er der GVO die neue Adresse oder Marktllokations-Identifikationsnummer 6 Wochen vor dem Umzug in Textform mitzuteilen. Falls eine Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle zu den bisherigen Vertragsbedingungen nicht möglich ist, kann der Vertrag von der GVO mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin gekündigt werden.

1.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 7.1 [Gasdiebstahl] oder Ziffer 7.2 [Zahlungsverzug] wiederholt vorliegen und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die GVO auf Besonderheiten, die einer Kündigung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der jeweils anderen Partei eingeleitet wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn das Bankkonto des Kunden beim Einzug wiederholt keine ausreichende Deckung aufweist. Endet dieser Vertrag und kommt keine neue Vereinbarung mit der GVO zustande oder gewährleistet kein anderer Gaslieferant die Versorgung, wird der Kunde nach den allgemeinen Preisen und Bedingungen der GVO für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden beliefert.

1.5 Die GVO führt den Wechsel zu einem anderen Anbieter unentgeltlich durch.

1.6 Der Kunde ist verpflichtet, der GVO den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Aggregator über aktive oder passive Aggregationsdienstleistungen unverzüglich mitzuteilen.

2. Änderungen des Vertrages/dieser Bedingungen

2.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. dem EnWG, der GasGVV, der GasNZV und Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung

(z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist die GVO berechtigt, die Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

2.2 Änderungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Die GVO wird den Kunden über die geplante Änderung der Vertragsbedingungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informieren. Die Zustimmung des Kunden zur Änderung dieser Vertragsbedingungen gilt als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung dieser Bedingungen den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Auf die Wirkungen eines ausbleibenden Widerspruchs sowie das bestehende Kündigungsrecht wird die GVO den Kunden in ihrer Mitteilung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde den Änderungen dieser Vertragsbedingungen nicht widerspricht oder nicht von seinem vorstehenden Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, legt die GVO diesem Vertrag die geänderten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Zeitpunkt zugrunde.

3. Preise und Preisanpassungen/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

3.1 Der Gaspreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelte und Konzessionsabgaben, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), soweit diese beim Lieferanten anfallen („CO₂-Kosten“), die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung, soweit diese Kosten der GVO in Rechnung gestellt werden, die Kosten für die Abrechnung durch die GVO (bei jährlichem Abrechnungszeitraum) sowie die Erdgassteuer und die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

3.2 Bei Verträgen mit einer befristeten eingeschränkten Preisgarantie umfasst der Festpreisanteil die Beschaffungs- und Vertriebskosten, Netzentgelte, Konzessionsabgaben, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), soweit diese beim Lieferanten anfallen („CO₂-Kosten“), sowie die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, soweit diese Kosten der GVO in Rechnung gestellt werden, und die Kosten für die Abrechnung durch die GVO. Bei Verträgen gemäß Satz 1 ist innerhalb der vertraglich vereinbarten Preisgarantiefrist eine Preisanpassung des Festpreisanteils ausgeschlossen. Änderungen des variablen Preisanteils (Erdgassteuer) werden nach Maßgabe der Ziffer 3.8 an den Kunden weitergegeben, wobei Ziffer 3.7 Satz 5 entsprechende Anwendung findet. Im Übrigen finden während der Laufzeit des Vertrages die Ziffern 3.4 bis 3.6 Anwendung.

3.3 Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit mit einer eingeschränkten Preisgarantie sowie bei Verträgen ohne eine vertraglich vereinbarte eingeschränkte Preisgarantie erfolgen Preisanpassungen auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen.

3.4 Wird die Belieferung oder Verteilung mit Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die GVO hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen.

3.5 Ziffer 3.4 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 3.4 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die GVO zu einer Weitergabe verpflichtet.

3.6 Ziffer 3.4 und Ziffer 3.5 gelten entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

3.7 Sonstige Preisanpassungen durch die GVO erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Kommt es nach Abschluss des Gaslieferungsvertrages zu Kostenänderungen für die Belieferung des Kunden, so ist die GVO unter Wahrung des vertraglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung

(a) berechtigt, Kostensteigerungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit der Kostenanstieg nicht durch einen Kostenrückgang in anderen für die Gasbelieferung relevanten Bereichen ausgeglichen wird,

(b) verpflichtet, Kostensenkungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit dem Kostenrückgang nicht ein Kostenanstieg in anderen für die Gasbelieferung relevanten Bereichen gegenübersteht. Die GVO hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen.

3.8 Änderungen der Preise nach Ziffer 3.4 bis Ziffer 3.7 sind nur zum Monatsersten möglich. Die GVO wird dem Kunden die Änderung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dabei wird die GVO den Kunden auch über den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Preisänderungen informieren. Für Kunden, die im Kundenportal Meine EVO registriert sind und dort der Online-Übermittlung von Dokumenten zugestimmt haben, erfolgt die Mitteilung gemäß Ziffer 10.2. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf und auf die Folgen einer unterbleibenden Kündigung wird die GVO den Kunden in der Preisänderungsmittteilung gesondert hinweisen. Die GVO hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang in Textform zu bestätigen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 1.2 bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

3.9 Abweichend von Ziffer 3.7 und Ziffer 3.8 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Anündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3.10 Sollte der Messstellenbetrieb nicht durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber, sondern durch einen vom Kunden beauftragten, also wettbewerblichen Messstellenbetreiber durchgeführt werden, erstattet die GVO die in den Preisen enthaltenen Kosten für den Messstellenbetrieb in der Jahresabrechnung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.

3.11 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem aufgrund der Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes und werden der GVO dafür vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veränderte Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, ist die GVO berechtigt bzw. verpflichtet, die vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten geänderten Preise – abzüglich des bereits in den Preisen der GVO enthaltenen Anteils für den Messstellenbetrieb und die Messung – an den Kunden weiterzugeben. Die Preisänderung erfolgt nach Ziffer 3.7 bis 3.8.

4. Ablesung, Abschlagszahlungen und Abrechnung

4.1 Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt auf Grundlage der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers einmal jährlich oder zum Ende des Lieferverhältnisses unentgeltlich. Die Messeinrichtungen werden entweder vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber oder von der GVO oder deren Beauftragten abgelesen.

Die GVO ist berechtigt, vom Kunden auch die Selbstablesung der Messeinrichtung mit einer Frist von 14 Tagen zu verlangen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sind die Ablesewerte oder die vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vorrangig zu verwenden. Hat der Kunde der Selbstablesung nicht wirksam widersprochen und ist die Selbstablesung bzw. die Übermittlung der Ablesedaten durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt oder können die Messeinrichtungen von der GVO aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so ist die GVO und/oder der Netzbetreiber berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

4.2 Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GVO, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist.

4.3 Die GVO ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu erheben. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.4 Der Gasverbrauch des Kunden wird auf Basis des Zählerstandes ermittelt und einmal jährlich abgerechnet. Die GVO ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Nach Erstellung der Verbrauchsabrechnung

werden die zu viel gezahlten Abschläge innerhalb von zwei Wochen ausbezahlt oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei der Schlussabrechnung erfolgt die Erstattung zu viel gezahlter Abschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erstellung der Abrechnung.

4.5 Rechte des Kunden nach § 40 b EnWG bleiben unberührt. Die GVO bietet eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Wünscht der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung, ist die GVO berechtigt, dem Kunden die daraus entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus bietet die GVO dem Kunden eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform an. Die GVO stellt dem Kunden zudem Abrechnungsinformationen und seine Verbrauchshistorie gemäß den Regelungen in § 40 b EnWG zur Verfügung.

4.6 Der Kunde kann gemäß § 71 MsbG jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4.7 Ändern sich die Entgelte bzw. Preise gemäß Ziffer 3, ist die GVO berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

5. Zahlung und Verzug

5.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der GVO angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

5.2 Bei Zahlungsverzug kann die GVO, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

5.3 Gegen Ansprüche der GVO kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5.4 Die GVO kann eine Einzugsermächtigung des Kunden, sofern sie den Vorgaben seines Kreditinstituts entspricht, als SEPA-Basislastschriftmandat nutzen. Die GVO wird dem Kunden jeden SEPA-Basislastschrifteinzug spätestens drei Werktagen vor Fälligkeit der Forderung ankündigen (z.B. per Abschlagsplan).

6. Brennwert und Ruhedruck

Die GVO stellt Erdgas der Gasart H-Gas im Niederdrucknetz auf der Grundlage der im Gas chemisch enthaltenen Wärmemenge zur Verfügung. Das dem Kunden gelieferte Gas wird in Kubikmetern (m³) gemessen. Die Umrechnung von m³ in kWh erfolgt mit einem Umrechnungsfaktor. Dieser setzt sich zusammen aus einem rollierenden Jahresbrennwert (der jeweils aktuelle Brennwert ist beim Netzbetreiber zu erfragen) und einer ermittelten Zustandszahl. Der jeweils gültige Umrechnungsfaktor ist aus den Verbrauchsrechnungen ersichtlich. Zwischen der dem Kunden zur Verfügung stehenden Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas und derjenigen einer Kilowattstunde Strom besteht aus physikalischen Gründen ein Unterschied, der beim Verbraucher je nach Art des verwendeten Gerätes von 0 bis 30 Prozent zugunsten des Stromes betragen kann.

7. Unterbrechung der Versorgung

7.1 Die GVO ist berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

7.2 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist die GVO berechtigt, die Gasversorgung durch den Netzbetreiber vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Die GVO wird die Androhung mit einer Information über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung versehen. Nicht titulierte Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren, bleiben außer Betracht. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen



vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktagen vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

7.3 Die GVO hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

8. Haftung

8.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, sofern und solange es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die GVO von der Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die GVO ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem jeweils örtlich zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen.

8.3 Die GVO haftet bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie wesentlichen Vertragspflichten für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei grob fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die GVO zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Gaslieferungsvertrages und für die Abfrage der Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Gaslieferung notwendigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber.

10. Kommunikation (GVO KLiCK und Meine EVO)

10.1 In dem Tarif GVO KLiCK findet die Kommunikation der GVO zum Kunden über E-Mail statt. Der Bestand einer E-Mail-Adresse ist Voraussetzung für das Zustandekommen und die Aufrechterhaltung des Vertrages GVO KLiCK. Der Kunde hat der GVO daher über die gesamte Vertragsdauer des Vertrages GVO KLiCK eine empfangsbereite E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat bei dem Tarif GVO KLiCK ferner bei der Konfiguration seiner Datenschutzprogramme, insbesondere Firewalls, darauf zu achten, dass der Zugang der Mitteilungen der GVO gewährleistet ist bzw. ankommende E-Mails auch nicht wegen eines zu vollen Postfachs nicht zugestellt werden können. Zusätzlich gelten die Regelungen in Ziffer 10.3.

10.2 Sofern der Kunde sich durch Registrierung in dem Kundenportal Meine EVO (ein Online-Portal der EVO, als Dienstleistung für die GVO) registriert und dort der Online-Übermittlung von Dokumenten zugestimmt hat, ist die GVO berechtigt, dem Kunden Dokumente (einschl. Vertragsbestätigung, Kündigungsbestätigung, Anmelde- und Abmeldebestätigung, Tarifumstellung, Verbrauchsabrechnung, Rechnungskorrektur, Abschlagsanpassung, Bankeinzugsbestätigung, Mahnung, Sperrankündigung, Kontoauszug, Ratenzahlungsangebot, Vertragsunterlagen, Produktinformationen, Preisänderungen, Vertragsänderungen) online zu übermitteln. Die Dokumente werden dem Kun-

den hierzu im Kundenportal Meine EVO zum Abruf mit der Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck bereitgestellt. Die GVO wird den Kunden zum Zeitpunkt der Bereitstellung im Kundenportal Meine EVO auf die Bereitstellung aufmerksam machen. Hierzu wird die GVO dem Kunden eine Information an die E-Mail-Adresse senden, die der Kunde der GVO mitgeteilt hat. Der Kunde hat bei dem Tarif GVO KLiCK ferner die Dokumente sodann unverzüglich abzurufen. Stehen dem Kunden die technischen Möglichkeiten zum Abrufen der Dokumente nicht mehr zur Verfügung, hat der Kunde dies der GVO unverzüglich mitzuteilen. Zusätzlich gelten die Regelungen in Ziffer 10.3 und die Nutzungsbedingungen von Meine EVO.

10.3 Der Kunde hat bei der Konfiguration seiner Datenschutzprogramme, insbesondere Firewalls, darauf zu achten, dass der Zugang der Mitteilungen der GVO gewährleistet ist bzw. ankommende E-Mails auch nicht wegen eines zu vollen Postfachs nicht zugestellt werden können. Er ist verpflichtet, die in seinem E-Mail-Postfach eingehenden Nachrichten der GVO in angemessenen Abständen regelmäßig abzurufen. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der von ihm angegebenen E-Mail-Adresse unverzüglich der GVO mitzuteilen.

10.4 Die GVO steht nicht für den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit bzw. Erreichbarkeit des Kundenportals Meine EVO und der relevanten Service-Funktionen ein.

Die GVO ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Informationen über die Rechte von Haushaltskunden erhalten Sie unter: Schlichtungsstelle Energie (Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de). Der Anruf der Schlichtungsstelle kann erst nach Ablauf einer vierwöchigen Frist erfolgen, in der es zu keiner Abhilfe der Beschwerde kommt.

Kommt der Vertrag mit uns online zustande und sind Sie Verbraucher, besteht die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung unter Nutzung der OS-Plattform. Bei der OS-Plattform handelt es sich um eine internetgestützte Plattform der EU-Kommission mit einer Datenbank zu anerkannten Streitbeilegungsstellen in der EU (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>). Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an kunden@evo-ag.de. Ein Vertrag kommt online zustande, wenn wir den Vertragsschluss über unsere Website oder auf anderem elektronischen Weg angeboten haben und Sie unser Angebot auf unserer Website oder auf anderem elektronischen Weg angenommen haben. Sofern Sie Ihr Erdgas vorwiegend beruflich nutzen, wenden Sie sich an die: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

Steuerlicher Hinweis zum Erdgaseinsatz nach diesem Liefervertrag gem. Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Haupt-zollamt.“ Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hin-weises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.